Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Anerkennung des Qualitätsmanagementsystems

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht
bestätigt der Firma

OAS AG
Linzer Str. 7
28359 Bremen

ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, welches die Richtlinie 2009/23/EG, Anhang II Nr. 2 erfüllt.

Die erstmalige Anerkennung erfolgte am 16.12.1994.

Bestandteil der Anerkennung, gültig bis 29.10.2013,
mit der Reg.-Nr. DE-10-AQ-LMG02 ist die Anlage.

München, den 30.10.2010

Humpert
Leiter der benannten Stelle

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München

Benannte Stelle mit der
Kennnummer 0104

Anlage zur Anerkennungsurkunde Reg.-Nr. DE-10-AQ-LMG02

Firma

OAS AG
Linzer Str. 7
28359 Bremen

einschließlich Niederlassungen

OAS AG
Niederlassung Berlin
Uhlandstraße 17
13156 Berlin

OAS AG
Niederlassung Augsburg
Welserstraße 11
86368 Gersthofen

OAS AG
Zweigniederlassung Erfurt
Fichtenweg 39
99198 Erfurt-Kerspleben

einschließlich Außenstellen

OAS AG
Außenstelle Bochum
Frauenlobstraße 84
44805 Bochum

Geltungsbereich

Mit der Anerkennung des Qualitätsmanagementsystems ist die Firma berechtigt, an den von ihr gefertigten nichtselbsttätigen Waagen EG-Eichungen durch den Hersteller gemäß der Eichordnung und der auf den Namen der Firma ausgestellten EG-Bauartzulassungen vorzunehmen. Die für die Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Endprüfung verantwortlichen Personen sind in einer von der Firma geführten Liste aufgeführt.

Die nichtselbsttätigen Waagen werden mit der Kennnummer der benannten Stelle, d.h. 0104, versehen.

Gesetzliche Grundlage

Dem Verfahren der Anerkennung des Qualitätsmanagementsystems liegen folgende Vorschriften zugrunde:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) und
- Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 08. Februar 2007 (BGBl. I S. 70).

In den vorgenannten Vorschriften ist die Richtlinie 2009/23/EG (vorher 90/384/EWG) in die nationale Gesetzgebung umgesetzt.

Festlegung zur Überwachung

Die EG-Überwachung erfolgt auf der Grundlage von Anhang II Nr. 2.4 der Richtlinie 2009/23/EG. Hierzu sind nachfolgende Ergänzungen zu beachten.

Von der benannten Stelle beauftragte Auditoren führen durch:

- in der Regel jährlich ein angekündigtes Audit. Die Schwerpunkte des Audits werden rechtzeitig bekannt gegeben,
- bedarfsweise ein angekündigtes Audit, wenn von der Firma erhebliche Änderungen, z.B. in der Fertigung, bei der Technologie und/oder dem Qualitätsmanagement sowie bei der Produktionsaufnahme bisher nicht in die Anerkennung einbezogener Waagen angezeigt wurden,
- in besonderen Fällen ein unangekündigtes Audit, wenn sich z.B. Auffälligkeiten bei einer Marktüberwachung ergeben haben.

Hinweis

Diese Anlage zur Anerkennungsurkunde ersetzt die früheren.

München, den 30.10.2010

Humpert
Leiter der benannten Stelle